



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vertreten durch Zangrando-Jaklitsch Steuerberatungs GmbH, 8720 Knittelfeld, Gaalerstraße 5, vom 11. September 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes X vom 23. August 2010 betreffend Einkommensteuer für 2009 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.), ein sowohl nichtselbständig als auch selbständig tätiger Arzt, machte in der Einkommensteuererklärung für 2009 diverse Beträge als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend.

Im angefochtenen Bescheid wurden diese Ausgabenbeträge nur teilweise anerkannt.

In der Berufung beantragte der Bw. die Anerkennung von „Computeraufwand“, Kosten für „Fachliteratur“, sog. „allgemeinem Aufwand“ und „Reisekosten/Kilometergeldern“ als Werbungskosten.

Laut Vorlagebericht des Finanzamtes vom 8. Oktober 2010 wäre der Berufung in einigen Berufungspunkten stattzugeben, wäre die Berufung in anderen Berufungspunkten als unbegründet abzuweisen und in wiederum anderen Punkten „verbösernd“ zu erledigen.

Im Zuge eines ausführlichen Erörterungsgesprächs am 6. Dezember 2011 wurden die offenen Sachverhaltsfragen im Wesentlichen geklärt bzw. wurde bezüglich der strittigen Punkte weitgehend Einigung erzielt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß [§ 16 Abs. 1 EStG 1988](#) sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß [§ 16 Abs. 1 Z 9 EStG 1988](#) sind Werbungskosten auch Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen für Verpflegung und Unterkunft bei ausschließlich beruflich veranlassten Reisen. Diese Aufwendungen sind ohne Nachweis ihrer Höhe als Werbungskosten anzuerkennen, soweit sie die sich aus [§ 26 Z 4 EStG 1988](#) ergebenden Beträge nicht übersteigen.

Gemäß [§ 26 Z 4 lit. c EStG 1988](#) kann, wenn bei einer Inlandsdienstreise keine höheren Kosten für Nächtigung nachgewiesen werden, als Nächtigungsgeld einschließlich der Kosten des Frühstücks ein Betrag bis zu 15 Euro berücksichtigt werden.

Der Unabhängige Finanzsenat sieht keine Bedenken, der im Zuge des o.a. Erörterungsgesprächs erzielten weitgehenden Einigung zwischen Bw. und Amtspartei (vgl. Niederschrift über den Verlauf des Erörterungsgesprächs vom 6. Dezember 2011) zu folgen:

- Computeraufwand:

Unter diesem Titel erhöhen sich die Werbungskosten gegenüber dem angefochtenen Bescheid um 50,90 Euro, was im Wesentlichen auf die Berichtigung eines Rechenfehlers zurückzuführen ist.

- Fachliteratur:

Dabei geht es um die Kosten für eine Fachzeitschrift, welcher offenbar die Eignung fehlt, private Bedürfnisse literarisch interessierter Bevölkerungskreise zu befriedigen. Eine private Mitveranlassung des Aufwandes für die Anschaffung dieser Fachzeitschrift ist nicht erkennbar. Unter diesem Titel erhöhen sich die Werbungskosten gegenüber dem angefochtenen Bescheid daher um 335 Euro.

- Bewirtungsspesen:

Dieser Berufungspunkt wurde im Zuge des Erörterungsgesprächs zurückgezogen. In diesem Zusammenhang ergeben sich daher keine Änderungen gegenüber dem angefochtenen Bescheid.

- Haftpflichtversicherung:

Die diesbezüglichen Nachweise wurden nachträglich vorgelegt. Unter diesem Titel erhöhen sich die Werbungskosten gegenüber dem angefochtenen Bescheid daher um 591,56 Euro.

- Fortbildung / Wien:

Die diesbezüglichen Nachweise wurden nachträglich vorgelegt. Unter diesem Titel erhöhen sich die Werbungskosten gegenüber dem angefochtenen Bescheid daher um 299,52 Euro.

- Kongress / Barcelona:

Die diesbezügliche berufliche Veranlassung steht nunmehr außer Streit. Unter diesem Titel erhöhen sich die Werbungskosten gegenüber dem angefochtenen Bescheid daher um 423,78 Euro.

- Jour fixe bzw. Jahrgangstreffen / Graz:

Die diesbezüglichen Aufwendungen stellen – nunmehr unbestrittenermaßen – keine Werbungskosten dar. Unter diesem Titel verringern sich die Werbungskosten gegenüber dem angefochtenen Bescheid daher um 183,08 Euro.

- Fahrtkosten / „Wiesbaden“:

Die diesbezügliche berufliche Veranlassung wurde nachträglich glaubhaft gemacht, wobei dem Bw. das Kilometergeld zusteht. Unter diesem Titel erhöhen sich die Werbungskosten gegenüber dem angefochtenen Bescheid daher um 118,86 Euro.

- Vortrag bzw. Diskussion / Graz:

Dieser Berufungspunkt wurde im Zuge des Erörterungsgesprächs zurückgezogen. In diesem Zusammenhang ergeben sich daher keine Änderungen gegenüber dem angefochtenen Bescheid.

- Diätenkürzung;

Dieser Punkt bezieht sich auf Fälle, wo seitens der Veranstalter kostenlose Mahlzeiten zur Verfügung gestellt wurden. Unter diesem Titel verringern sich die Werbungskosten gegenüber dem angefochtenen Bescheid daher um 53,60.

Was schließlich den sog. „Nächtigungsaufwand / Graz“ (9 x Nächtigungspauschale à 15 Euro) anlangt, so sieht der Unabhängige Finanzsenat keine Bedenken, der Berufung diesbezüglich stattzugeben, zumal nunmehr außer Streit steht, dass es sich hier eindeutig um „berufliche Nächtigungen“ handelt und dem Bw. diesbezüglich nicht bloß geringfügige Aufwendungen auch real erwachsen sind (vgl. Niederschrift über den Verlauf des Erörterungsgesprächs vom 6. Dezember 2011). Unter diesem Titel erhöhen sich die Werbungskosten gegenüber dem angefochtenen Bescheid daher um 135 Euro.

Somit war wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Graz, am 2. Februar 2012